

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: Individuelles Portfoliomanagement nachhaltig
 Unternehmenskennung (LEI-Code): RRUN0TCQ1K2JDV7MXO75

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 30 % an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?



Das individuelle Portfoliomanagement nachhaltig (iPM nachhaltig) investiert im Rahmen seiner Investitionsauswahl in Unternehmen und in weiterer Folge in Fonds, die in Unternehmen investieren, die besser als ihre Mitbewerber am Markt mit dem Thema Nachhaltigkeit umgehen. Dabei werden bei der Betrachtung des Umgangs mit Nachhaltigkeit nicht nur die Auswirkungen der Unternehmen auf Umwelt und Gesellschaft mit einbezogen, sondern auch das Management von Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen durch die Unternehmen.

Somit stehen Unternehmen im Fokus, die in ihrer Branche eine Vorreiterrolle hinsichtlich unterschiedlicher Nachhaltigkeitsthemen, wie Klimaschutz, Energieeffizienz, Biodiversität, Abfallvermeidung, Kreislaufwirtschaft, Menschen- und Bürgerrechte, sozial faire Arbeitsbedingungen, Kundenbelange, Geschäftsethik sowie guter Unternehmensführung, einnehmen. Diese Themen werden für die einzelnen Branchen spezifisch berücksichtigt, um den Nachhaltigkeitsaspekt und -anspruch der unterschiedlichen Geschäftsfelder bei der Identifikation der führenden Unternehmen im Bereich Nachhaltigkeit entsprechend abbilden zu können.

Es wird kein Referenzwert benannt, um die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Folgende Nachhaltigkeitsindikatoren werden über ein ESG-Rating indirekt abgebildet:

Umwelt (E): Lieferkette (Umweltkriterien im Beschaffungswesen), Produktion (u.a. Verringerung von Emissionen und Ressourcenverbrauch, Förderung von Biodiversität), Produkte (Verringerung der negativen Auswirkungen auf die Umwelt, Produkte mit besonderem Nutzen für die Umwelt).

Sozial (S): Zulieferer (soziale Standards im Beschaffungswesen), Angestellte (z.B. gesunde und sichere Arbeitsbedingungen, Arbeitsplatzsicherheit, Aus- und Weiterbildung), Gesellschaft (z.B. Einhaltung der Menschenrechte, Vermeidung unethischen Geschäftsgebarens, soziale Auswirkungen der Produkte, Schutz geistigen Eigentums), Kunden (u.a. Produktsicherheit und -qualität, Kundenzufriedenheit, Konkurrenzverhalten, transparente Information, Datenschutz).

Governance (G): Management (z.B. Good Governance, Nachhaltigkeitsmanagementsysteme, Berichterstattung), Strategie (Einbettung von sozialen und ökologischen Chancen und Risiken in Unternehmensstrategie).

Es werden darüber hinaus Ausschlusskriterien und ein Normbasiertes Screening angewandt. Die Details dazu können der in diesem Dokument später folgenden Frage zu den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie entnommen werden.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die nachhaltigen Investitionen orientieren sich an den 17 Zielen für eine nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals - SDGs) der Vereinten Nationen, zu denen unter anderem "Armut beenden", "Ernährung sichern", "Nachhaltige und moderne Energien" oder "Landökosysteme schützen" zählen. Der Beitrag zu den SDGs erfolgt dadurch, dass die zugrundeliegenden Unternehmen durch deren Produkte bzw. Dienstleistungen eine positive Auswirkung auf die Ziele der SDGs aufweisen. Die positive Auswirkung hat dabei in Zusammenhang mit mindestens einem der nachhaltigen Ziele

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

(SDGs) zu stehen und muss durch einen Anteil am Gesamtumsatz messbar sein. Bei Investitionen im Portfolio werden immer nur jene Anteile der Vermögenswerte als nachhaltige Investitionen angerechnet, bei denen auch eine Ausrichtung auf die SDGs vorhanden ist.

Das individuelle Portfoliomanagement strebt keine ökologisch nachhaltigen Investitionen, also Investitionen in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind, an. Das vorliegende Finanzprodukt strebt daher keinen Beitrag zu den Umweltzielen der Verordnung (EU) 2020/852 (Taxonomie-Verordnung) an.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Unabhängig von der Art des Finanzinstruments wird im Vorfeld einer Investition geprüft, ob diese den Oberbank Mindeststandards sowie den weiteren Ausschlusskriterien und dem Normbasiertem Screening entspricht. Durch diesen Schritt im Investmentprozess wird sichergestellt, dass negative Auswirkungen auf ökologische oder soziale nachhaltige Anlageziele limitiert werden.

Oberbank Mindeststandards:

Die Oberbank Mindeststandards stellen einen Ausschluss von Investments in Kohle, Pornographie, Tabak, Kontroverse Waffen, Rüstung mit Umsatzgrenzen bei Unternehmen bzw. Anteilsgrenzen bei Fonds dar.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Investmentprozess werden Unternehmen und Finanzprodukte ausgewählt, die im relativen Vergleich gute Werte bei den nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren ausweisen.

Die wichtigsten Indikatoren werden in einem ersten Schritt in 5 Hauptkategorien („Familien“) unterteilt:

1. Reduktion von Treibhausgasen und Luftverschmutzung,
2. Förderung der Biodiversität,
3. Reduktion der Grundwasserbelastung und Meeresverschmutzung,
4. Abfallvermeidung und
5. Auswirkungen auf soziale Belange und Unternehmensführung

Innerhalb dieser Familien wird im zweiten Schritt ein Hauptindikator ausgewählt. Es wird die Relevanz des Indikators aus Nachhaltigkeitsicht qualitativ beurteilt. Darüber hinaus fließen Überlegungen wie Qualität und Verfügbarkeit der Daten zu dem jeweiligen Indikator in die Entscheidung mit ein.

Diese Indikatoren beinhalten numerische Zahlen, „Ja/Nein“-Funktionen und Farbskalen, welche eine positive bzw. negative Auswirkung zeigen.

Die verwendeten Hauptindikatoren sind:

- **Treibhausgasintensität**
- **Aktivitäten, die sich negativ auf Biodiversität auswirken**
- **Wasserverschmutzung**
- **Anteil gefährlicher Abfälle**

• **Sehr schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen**

Im dritten Schritt werden die Indikatoren für alle möglichen investierbaren Unternehmen und Finanzprodukte ausgewertet. Die relativ gesehen schwächsten werden nicht als Investment berücksichtigt.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Die nachhaltigen Investitionen sind konform mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, und aus der Internationalen Charta der Menschenrechte.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja

Im Investmentprozess werden Unternehmen und Finanzprodukte ausgewählt, die im relativen Vergleich gute Werte bei den nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren ausweisen.

Die wichtigsten Indikatoren werden in einem ersten Schritt in 5 Hauptkategorien („Familien“) unterteilt:

1. Reduktion von Treibhausgasen und Luftverschmutzung,
2. Förderung der Biodiversität,
3. Reduktion der Grundwasserbelastung und Meeresverschmutzung,
4. Abfallvermeidung und
5. Auswirkungen auf soziale Belange und Unternehmensführung

Innerhalb dieser Familien wird im zweiten Schritt ein Hauptindikator ausgewählt. Es wird die Relevanz des Indikators aus Nachhaltigkeitssicht qualitativ beurteilt. Darüber hinaus fließen Überlegungen wie Qualität und Verfügbarkeit der Daten zu dem jeweiligen Indikator in die Entscheidung mit ein.

Im dritten Schritt werden die Indikatoren für alle möglichen investierbaren Unternehmen und Finanzprodukte ausgewertet. Die relativ gesehen schwächsten werden nicht als Investment berücksichtigt.

Die verwendeten Hauptindikatoren sind:

- **Treibhausgasintensität**
- **Aktivitäten, die sich negativ auf Biodiversität auswirken**
- **Wasserverschmutzung**
- **Anteil gefährlicher Abfälle**
- **Sehr schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen**

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind auch in den regelmäßigen Informationen (Quartalsbericht) unter der Frage „Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ verfügbar.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das iPM nachhaltig bietet eine maßgeschneiderte Veranlagung unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit an, die an der persönlichen Renditeerwartung und Risikobereitschaft der Anlegerin/des Anlegers orientiert ist. Hierbei wird ein besonderer Fokus auf nachhaltige Anlageprodukte gelegt. Alle Positionen werden vor einem Investment durch den nachhaltigen Auswahl- und Analyseprozess geprüft. Die Umsetzung der Anlagestrategie, die sorgfältige Auswahl und laufende Überwachung der getätigten Anlage erfolgt durch zertifizierte Vermögensmanager, sowie Wertpapieranalysten der Abteilung Private Banking und Asset Management.

Das Management erfolgt durch Portfoliomanager der Oberbank AG. Entsprechend der jeweiligen Risikoneigung der Kunden werden basierend auf der laufenden Beobachtung und Einschätzung des Kapitalmarktumfeldes aktiv Kauf- und Verkaufsentscheidungen getroffen. Die Performancemessung erfolgt nach anerkannten Standards.

Die Anlagestrategie entspricht einer breiten Veranlagung in den gängigen Assetklassen (Aktien, Anleihen, etc.).

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie bestehen aus folgenden drei Schritten:

Erster Schritt: Ausschlusskriterien und Normbasiertes Screening:

Unternehmen und Finanzprodukte von Unternehmen, die die Kriterien nicht erfüllen, werden ausgeschlossen und sind nicht investierbar. Beispiele:

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Kriterium Kohle

Kohle zählt dabei zu den CO₂-intensivsten Energieträgern. Daher reduzieren wir unsere Investments in jene Unternehmen, deren Tätigkeitsbereich sich auf den Abbau von Kohle bezieht auf ein Mindestmaß. Es ergibt sich daraus folgendes Veranlagungskriterium:

- Keine Investition in Anteile an Investmentfonds, deren Investments wiederum im Zusammenhang mit Kohle als fossiler Energieträger 5 % des Fondsvermögens übersteigt.
- Keine Direktinvestition in Unternehmen, deren Anteil am Umsatz aus Kohleabbau 5 % übersteigt.

Kriterium Atomenergie

- Wir schließen Investitionen in Investmentfonds aus, welche in Unternehmen investieren, die Kernkraftwerke betreiben, und Zulieferer der Kernkraftindustrie sind, sofern der Umsatz in diese Bereiche größer als 5% beträgt.

Kriterium Kontroverse Waffen & Atomwaffen

Wir schließen Investitionen in Unternehmen aus, die mit der Produktion und dem Verkauf von Atomwaffen sowie kontroversen Waffen einen signifikanten Anteil ihres Umsatzes erwirtschaften. Wir verpflichten uns daher:

- Keine Investition in Anteile an Investmentfonds, welche in Unternehmen investieren deren Investments, die Verbindungen zu Streumunition, Landminen, biologischen/chemischen Waffen, Waffen mit angereichertem Uran, Blendlaserwaffen, Brandwaffen und/oder nicht nachweisbaren Splintern haben, 5 % des Fondsvermögens übersteigt.
- Keine Direktinvestition in Unternehmen, die in irgendeiner Weise in Verbindung mit kontroversen Waffen (Bsp. Landminen, biologischen / chemischen Waffen) stehen.
- Keine Direktinvestition in Unternehmen, deren Anteil am Umsatz aus der Produktion oder dem Verkauf von Atomwaffen 5 % übersteigt.

Kriterium Tabak

Wir schließen Investitionen in Unternehmen aus, die mit tabakbezogenen Geschäftsaktivitäten einen signifikanten Anteil ihres Umsatzes erwirtschaften. Wir verpflichten uns daher:

- Keine Investition in Anteile an Investmentfonds, deren Investments wiederum im Zusammenhang mit Tabak 5 % des Fondsvermögens übersteigt.
- Keine Direktinvestition in Unternehmen, deren Anteil am Umsatz aus tabakbezogenen Geschäftsaktivitäten 5 % übersteigt.

Zweiter Schritt:

Best in Class Ansatz: Innerhalb einer Vergleichsgruppe werden die Fonds ausgewählt, die ein ESG-Rating (Nachhaltigkeitsrating) besser als BBB haben. ESG Rating Anbieter ist MSCI ESG, ein führender Anbieter für nachhaltige Daten zu Unternehmen und Fonds. Es sind nur Finanzprodukte investierbar, die dieser Vorgabe entsprechen, soweit ein Rating verfügbar ist.

Dritter Schritt:

Bei der Portfoliozusammensetzung wird darauf geachtet, dass die Mindestquote an nachhaltigen Investments eingehalten wird. Bei Zukäufen wird die Auswirkung auf die gesamte Portfolioquote analysiert. Daneben findet ein Controlling statt, im Rahmen dessen die Werte im bestehenden Portfolio überprüft werden. Sollte eine passive Entwicklung dazu führen, dass die Quote unterschritten wird, wird gegengesteuert.

Zusätzlich erfolgt die Prüfung auf die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren wie weiter oben beschrieben.

Bei Anleihefonds mit Anleihen öffentlicher Einrichtungen (Beispiele: Staaten, staatsnahe Unternehmen, supranationale Organisationen) muss ein ausreichend gutes ESG-Rating erfüllt sein. Zusätzlich muss ein Fonds Artikel 8 oder 9 Status (ein Produkt nach Artikel 8 oder 9 der Offenlegungsverordnung 2019/2088) aufweisen. Die Herstellergesellschaft muss Unterzeichner von UN PRI (United Nations Principles for Responsible Investment) sein.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Es wurde kein Mindestsatz festgelegt.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Im Rahmen der Umsetzungsstrategie „Normbasiertes Screening“ werden Einzeltitel gegen schwere Verstöße im Hinblick auf die 10 Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen analysiert., Es erfolgt eine Analyse der spezifischen Verstöße gegen die 10 Prinzipien mithilfe des externen Datenanbieters MSCI ESG.

Übersicht der 10 Prinzipien:

1. Unternehmen sollen den Schutz der international verkündeten Menschenrechte unterstützen und achten; und
2. sicherstellen, dass sie sich nicht an Menschenrechtsverletzungen mitschuldig machen.
3. Die Unternehmen sollen die Vereinigungsfreiheit und die wirksame Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlungen wahren,
4. die Abschaffung aller Formen der Zwangs- und Pflichtarbeit,
5. die tatsächliche Abschaffung der Kinderarbeit; und
6. die Beseitigung von Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf.
7. Unternehmen sollen im Umgang mit Umweltproblemen einen vorsorgenden Ansatz unterstützen,
8. Initiativen ergreifen, um ein größeres Verantwortungsbewusstsein für die Umwelt zu fördern; und
9. die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien fördern.
10. Unternehmen sollen gegen alle Arten der Korruption eintreten, einschließlich Erpressung und Bestechung.

• Keine Investments in Unternehmen bei Aktien-Einzeltitel, welche gegen eine bzw. mehrere Prinzipien der UN Global Compact verstoßen.

• Zusätzlich zu den oben erwähnten Ausschlusskriterien wird ein Unternehmen aus dem investierbaren Anlageuniversum ausgeschlossen, wenn sehr schwere Verstöße aus dem Bereich der guten Unternehmensführung (Corporate Governance), wie etwa Bestechung und Korruption, bekannt werden. Sind bei einem Unternehmen nach einem Vorfall Maßnahmen ergriffen worden, um solche Verstöße in Zukunft zu verhindern, kann es wieder investierbar werden.

• Keine Investition in Anteile an Investmentfonds, deren Investments sehr schwerwiegende Verstöße gegen UN Global Compact Prinzipien aufweisen, die 5 % des Fondsvermögens übersteigen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Es sind Investitionen im Aktienbereich, Anleihebereich und in Alternative Investments (Gold und Rohstoffe) geplant. Diese Investitionen dienen dazu die sozialen und ökologischen Merkmale zu erfüllen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

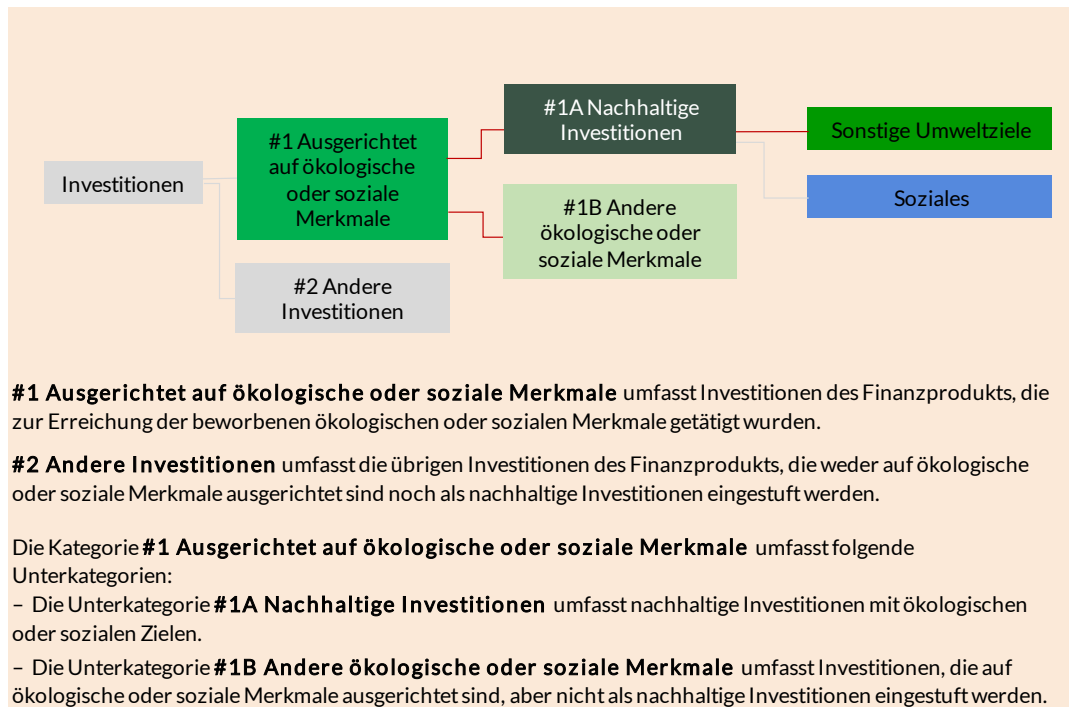
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z.B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Weiters werden nachhaltige Investitionen gemäß #1A zu mindestens 30% des Portfoliovolumens getätigt. Sichteinlagen zählen nicht zu den oben genannten Veranlagungen / Investitionen. Weitere Informationen zum Zweck der anderen Investitionen gemäß #2 bzw. zu etwaigen ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen im Zusammenhang mit Sichteinlagen siehe unter der Frage „Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“.



● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Zur Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale werden keine Derivate eingesetzt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Es wurde kein Mindestmaß an nachhaltigen Investitionen, die mit einem Umweltziel der EU-Taxonomie konform sind, festgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emission und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

Ja:

In fossiles Gas In Kernenergie

Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Es wurde kein Mindestanteil festgelegt.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels ("Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.




Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nachhaltige Investitionen werden als Beitrag zu den 17 Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen (UN SDGs) geprüft. Da diese sowohl ökologische als auch soziale Ziele umfassen, ist die Festlegung von spezifischen Mindestanteilen für jeweils ökologische und soziale Investitionen im Einzelnen nicht möglich.

Der Gesamtanteil nachhaltiger Investitionen bezogen auf Umwelt- und Sozialziele des Portfolios beträgt mindestens 30%. Aufgrund des bestehenden Portfoliokonzeptes investiert das Finanzprodukt auch in andere Wirtschaftstätigkeiten als ökologisch Nachhaltige.

Um eine ausreichend gestreute Veranlagung zu ermöglichen, haben wir uns bewusst für eine Quote von nachhaltigen Investitionen bezogen auf Umwelt- und Sozialziele entschieden, die nicht taxonomiekonform sind.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Da, wie zuvor erläutert, eine Trennung bei der Bewertung nachhaltiger Investitionen nicht möglich ist, beträgt der Gesamtanteil nachhaltiger Investitionen bezogen auf Umwelt- und Sozialziele des Portfolios mindestens 30%.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Als Investitionen unter „#2 Andere Investitionen“ gelten folgende Instrumente:

- Sichteinlagen: Sichteinlagen dienen unter anderem der einfacheren Portfolioverwaltung, der strategischen Risikostreuung sowie als Alternative Veranlagungsmöglichkeit im verzinslichen Bereich. Einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz gibt es nicht.
- Alternative Investments: Gold und Rohstoffe
Investments in Gold und Rohstoffen dienen primär der Portfoliodiversifikation. Investments in etwaige Finanzprodukte müssen Nachhaltigkeits-Charakteristika aufweisen. Einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz gibt es nicht.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein Index als Referenzwert in Bezug auf die ökologischen und sozialen Merkmale festgelegt.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**
Nicht anwendbar.
- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Nicht anwendbar.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht anwendbar.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht anwendbar.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

www.oberbank.at/individuelles-portfolio management

Oberbank AG, Rechtsform: Aktiengesellschaft, Sitz: Linz, Firmenbuch Nr. FN 79063 w, Landesgericht Linz

Oberbank AG, Niederlassung Deutschland, Sitz: München, Registernummer: HRB 122267, Amtsgericht München, Niederlassungsleiter und ständige Vertreter: Robert Dempf, Franz Kinzler, Ralf Wenzel, Christian Volkmar.

Oberbank AG, Hauptsitz: Linz, Österreich, Rechtsform: Aktiengesellschaft, Firmenbuchnummer: FN 79063 w, Landesgericht Linz, Vorstand: Vorsitzender Generaldirektor Dr. Franz Gasselsberger, MBA, Vorstandsdirektor Mag. Florian Hagenauer, MBA, Vorstandsdirektor Martin Seiter, MBA, Vorstandsdirektorin Mag. Isabella Lehner, MBA, Vorstandsdirektorin Mag. Romana Thiem, Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Andreas König.